Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GesBl.S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I.S. 202), geändert durch Artikel 15 G vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Ges.Bl. 2005 S.206) hat der Gemeinderat am 14.11.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadt Schorndorf als öffentliche Einrichtung genannten Märkte. Sie gilt darüber hinaus auch für den jährlich von der Stadt Schorndorf veranstalteten Flohmarkt.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Schorndorf von den Marktbeschickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.

(2) Gebührenschuldner ist der Standinhaber, der die Zulassung für einen Standplatz erhält.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Beim Wochenmarkt entsteht die Gebührenpflicht im Voraus zum 01.01. eines jeden Jahres. Bei befristeten Zulassungen während des Marktjahres mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei allen anderen Märkten, die nach dieser Marktgebührensatzung abgerechnet werden, entsteht die Gebührenpflicht mit der verbindlichen Buchung eines Standplatzes und wird zwei Wochen nach der Bestätigung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(3) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren gilt folgende Regelung:
Bemessungsgrundlage ist

1. beim Wochenmarkt die qm-Zahl jedes Standplatzes (einschließlich Schirm, Klappe u. dgl.) und das individuelle Teilnahmeziel (entsprechend der Anlage zur Marktgebührensatzung)

2. beim Krämermarkt und Flohmarkt die Frontlänge.

(2) Maßgebend sind jeweils die von der Stadtverwaltung festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf halbe Quadratmeter (Wochenmarkt) bzw. volle Meter (Floh- und Krämermarkt) aufgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem gesonderten Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Darüber hinaus werden die Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (z.B. Strom) gesondert berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 23.07.2020 tritt zur selben Zeit außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Marktgebührensatzung wurde am 28.11.2024 öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 29.11.2024

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten

Anlage Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung der Stadt Schorndorf vom 14.11.2024

I. Wochenmarkt

a. Die Grundgebühr für eine **Zulassung** ergibt sich aus den jeweiligen Kategorien. Jeder Kategorie liegt ein Teilnahmeziel zugrunde, welches den Anteil der wahrzunehmenden Marktteilnahmen an der Gesamtanzahl aller in einem Marktjahr stattfindenden Märkte enthält. Bei Vergabe während des Marktjahres beziehen sich die Teilnahmeziele auf die verbleibenden Markttage des laufenden Marktjahres.

Kategorien		**Teilnahmeziel**		**Gebühr** in €/m²	
		in %	Richtwert in Tagen	pro Jahr	≙ Ø/Tag
Kat. I	*Di. u. Sa.*	über 85%	ab ca. 88 Tage	41,60	0,43
Kat. II	*Di. u. Sa.*	67-84%	ca. 70 bis 87 Tage	61,40	0,79
Kat III	*Di. u. Sa.*	51-66%	ca. 53 bis 69 Tage	53,70	0,88
Kat. IV	*samstags*	40-50%	ca. 41 bis 52 Tage	57,20	1,24
Kat. V	*dienstags*	40-50%	ca. 41 bis 52 Tage	25,00	0,54
Kat. VI	*saisonal*	bis 40%	bis ca. 40 Tage		2,00

b. Wird das jeweilige Teilnahmeziel vom Marktbeschicker nicht erreicht, findet nach Ablauf des Marktjahres entsprechend der tatsächlich erfolgten Marktteilnahmen eine **Nachberechnung** statt. Bei der Berechnung wird die Kategorie ermittelt, in welcher die tatsächlich erfolgte Anzahl der Marktteilnahmen liegt. Der resultierende Differenzbetrag aus der bereits im Voraus bezahlten Jahresgebühr und der so ermittelten tatsächlich fälligen Jahresgebühr wird in Rechnung gestellt.

c. Erfolgt eine Erstzulassung während des laufenden Marktjahres kann der Marktbeschicker eine Schnupperzulassung mit einmaliger Gebühr von 2 €/m² für vier aufeinander folgende Markttage beantragen.

d. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren kann nur in besonders begründeten Härtefällen erfolgen.

II. Krämermarkt

(1) Die Gebühren für den Krämermarkt betragen
Für jeden angefangenen Meter Frontlänge 9,00 €

(2) Bei Abmeldung nach Erfolgter Zulassung nach §23 Abs. 2 gilt folgende Staffelung der Gebühren:

1. Abmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung: Erlass der Gebühren
2. Abmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung: 50% Erlass der Gebühren
3. Abmeldung weniger als 2 Wochen vor Veranstaltung: kein Erlass der Gebühren

III. Flohmarkt

Die Gebühren beim Flohmarkt betragen
für jeden angefangenen Meter Frontlänge für

a) Beschicker ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 8,00 €

b) Beschicker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 €